

---

**Persistenter Identifier:** 025290185\_0032

**Titel:** Die Lehrerin : Organ des Allgemeinen Deutschen Lehrerinnenvereins  
- 32.1915/1916

**Ort:** Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen  
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung

**Signatur:** 02 A 0811 ; RF 735 - 743

**Strukturtyp:** PeriodicalVolume

**PURL:** [http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025290185\\_0032/1/](http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/025290185_0032/1/)

Fähne Eingezogenen und infolge des Krieges Verstorbenen abgestuft werden mit der Maßgabe, daß diese Renten unter Anrechnung der Renten des Gesetzes vom 17. Mai 1907 bis zu einer mäßigen Höhe ansteigen, und daß eine Berücksichtigung des Einkommens aus fundierten Ertragsquellen derart stattfindet, daß das Gesamteinkommen der Familie zuzüglich der Arbeitsrenten zwei Drittel des früheren Einkommens nicht übersteigt. Damit hat sich der Reichstag die Anträge zu eigen gemacht, die in den bekannten gemeinsamen Vorschlägen des Bundes der Landwirte und des Hansabundes der Öffentlichkeit unterbreitet und dann von 58 großen wirtschaftlichen Verbänden unterstützt worden waren. Der wirtschaftlichen Not derjenigen Angehörigen des Mittelstandes, deren Ernährer als Angehöriger der Unterklassen des Heeres gefallen ist, wird dadurch wirksam gesteuert werden. Nach überschläglicher Berechnung werden bei Annahme dieser Vorschläge etwa 50 Millionen an Zusatzrenten an die Witwen und Waisen unserer Krieger zur Zahlung gelangen.

**Die kostbaren Kinder.** Der Krieg hat mit aller Schärfe bewiesen, daß das wertvollste Gut eines Volkes die Kinder sind. Frankreich geht am Zweikindersystem zugrunde und scheidet infolge seiner verminderten Bevölkerungszahl aus der Reihe der Großmächte aus. Zweifellos wird man nach dem Kriege der Pflege unseres Nachwuchses eine noch größere Aufmerksamkeit zuwenden als bisher. Wie aus parlamentarischen Kreisen verlautet, sollen, nach den Wünschen zahlreicher Volksvertreter, die sogenannten Kinderprivilegien bei der Steuerveranlagung ganz erheblich erweitert werden. Auch die Schulgeldfreiheit soll für kinderreiche Familien beträchtlich ausgedehnt werden. Junggefallensteuern sind ja schon in einzelnen Bundesstaaten eingeführt worden. Sie werden nach dem Kriege sicherlich noch mehr Anklang finden. Auch sollen kinderlose Familien in größerem Maße zu den Lasten des Staates herangezogen werden.

**Verwendung hoher Arbeitslöhne jugendlicher Arbeiter.** Die Kriegszeit hat es mit sich gebracht, daß viele Betriebe mit Heereslieferungen, die sich meist recht lohnend gestalten, voll auf beschäftigt sind. Auch solche Unternehmen, die in Friedenszeiten sich mit der Fabrikation anderer Erzeugnisse beschäftigen, haben sich zur Umwandlung ihres Betriebes entschlossen, um an den gewinnbringenden Lieferungen für die Heeresverwaltung beteiligt zu werden. Dadurch bietet sich namentlich auch einem Teile der jugendlichen Arbeiter eine erhöhte Verdienstmöglichkeit. Bei dieser Sachlage ist es vielleicht angebracht, auf den § 119 a Absatz 2 Ziffer 2 der Gewerbeordnung zu verweisen, nach welchem die Gewerbetreibenden veranlaßt werden, einen Teil des Lohnes den jugendlichen Arbeitern nicht diesen selbst einzuhändigen, sondern bei einer Sparkasse einzuzahlen. Dadurch wird diesen Leuten die Möglichkeit genommen, mit dem Gelde nach Belieben schalten und walten zu können und Lebensgewohnheiten anzunehmen, deren Beschränkung auf ein bescheidenes Maß bei normalem Arbeitsverdienst nach dem Kriege von diesen dann verhältnismäßig schwer empfunden werden würde.

**Sparkassensbücher für Kinder gefallener Krieger.** Der Kreis Emden gibt allen während des Krieges im Landkreise Emden geborenen Kindern, deren Vater nach der Geburt des Kindes gefallen oder seinen Wunden erlegen ist, ein Sparkassensbuch mit 10 M unter der Bedingung, daß dieser Betrag vor Vollendung des 20. Lebensjahres nicht abgehoben werden darf.

**Krieg und Kinderfürsorge.** Die Wöchnerinnen- und Kinderfürsorge muß noch mehr als in Friedenszeiten ausgebaut werden. In vielen Städten haben die Frauenvereine — oft zum Nationalen Frauendienst zusammengeschlossen — im Anschluß an die kommunale Unterstützung und die durch Gesetz vom 9. Dezember 1914 erhöhten Leistungen der Krankenkassen besondere Fürsorge- und Beratungsstellen eingerichtet. Die Ortsgruppen des Deutsch-Evangelischen Frauenbundes haben seit Jahren Arbeitskommissionen geschaffen, welche sich mit Wöchnerinnen- und Kinderfürsorge, mit Hauspflege und Waisenfürsorge befassen. In dieser Zeit, wo die Notlage mancher Kriegerfamilien und solcher Familien, die durch die Kriegslage in bedrängte Verhältnisse gekommen sind, besondere Hilfe verlangt,

bewähren sich die Friedensarbeiten. Die Hauspflegevereine sollten sich in immer mehr Städten als ständige Organisation gründen. Sie stellen den Wöchnerinnen in den ersten Tagen nach der Entbindung eine Pflegerin, die in dieser Zeit die Hausfrauen- und Mutterpflichten der Wöchnerin übernimmt. So sind Haushalt und Kinder in den Ruhetagen der Mutter nicht eine stete Sorge für diese. Die Wöchnerinnenfürsorgevereine, die Mittagessen und pekuniäre Hilfe gewähren, finden eine Kriegserweiterung durch die Leistungen der Kriegspaten. In der Evangelischen Frauenzeitung sind häufig Bitten wegen Übernahme einer Kriegspatenschaft zu lesen. Nicht die augenblickliche Hilfsleistung für den Säugling und seine Mutter sind die eigentlichen Pflichten der Kriegspaten, sondern sein fortdauerndes liebevolles Interesse an dem Heranwachsen des Kindes, Rat und Hilfe bei seiner Erziehung und, wenn nötig, dann auch pekuniäre Unterstützung. Die Bedeutung für unser Volksleben liegt darin, daß durch die Kriegspatenschaft eine dauernde Verbindung verschiedener sozialer Stände entstehen wird. Die Kinderfürsorge durch Unterbringung in Horten und Krippen, durch Waldspaziergänge mit schwächlichen Schulkindern, durch Unterbringung auf dem Lande während der Ferien wird ebenso wie die Waisenfürsorge nach dem Kriege einen viel größeren Umfang annehmen. Durch die Berufstätigkeit der Kriegswitwen wird eine stärkere liebevolle Fürsorge für die Kriegswaisen einsetzen müssen. Den geringsten Dank für unsere Helden, die nicht wiederkehren, können wir in der liebevollen Fürsorge und Hilfe für ihre Witwen und Waisen beweisen. Möchten Reichsfürsorge und Vereinshilfe die richtigen Wege finden und die richtigen Kräfte diese Beratungs- und Fürsorgearbeit immer weiter ausbauen, damit in Friedenszeiten diese Liebesarbeit zum Segen für unsere Jugend werde!

## Aus den Vereinen.

### Hessischer Landeslehrerinnenverein.

Am 3. Juli 1915 tagte die geschäftliche Hauptversammlung des hessischen Landeslehrerinnenvereins zu Frankfurt a. M. Fräulein Tafel (Bensheim) und Fräulein Spamer (Mainz) erstatteten Bericht über die Kriegstagung des A. D. L. B. Im Anschluß daran fand eine lebhafte Aussprache über die Berufsberatung in Hessen statt. Eine Mitarbeiterin der Darmstädter Berufsberatungsstelle der Ortsgruppe des Allgem. Deutschen Frauenvereins erteilte Auskunft über die dortige Einrichtung. Die im hessischen Landeslehrerinnenverein zusammengeschlossenen Vereine werden die Frage der Berufsberatung in Hessen nochmals im engeren Kreise besprechen. Die endgültige Stellungnahme soll dem erweiterten Vorstande des Landesvereins vorbehalten bleiben.

### Angestelltenversicherung.

#### Abtürzung der Wartezeit.

Die Angestelltenversicherung ist erst seit 2½ Jahren in Kraft. Da die Wartezeit zur Geltendmachung des Anspruches auf Hinterbliebenenrente in den Übergangsjahren 60, auf Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit für Männer 120 Beitragsmonate, für Frauen 60 beträgt, so gehen die im Kriege Gefallenen oder berufsunfähig Gewordenen jeden Anspruch verlustig. Im Todesfall kann nur die Rückerstattung der Hälfte, bzw. bei freiwillig Versicherten drei Viertel der Beiträge an die Witwe oder Kinder unter 18 Jahren des Verstorbenen erfolgen. Der Berliner Ortsausschuß der Vertrauensmänner, Frottwellstr. 41, Zimmer 5 — Sprechstunde täglich 1—3 Uhr — macht daher mit Recht auf die sehr wichtige Bestimmung des Versicherungsgesetzes für Angestellte aufmerksam, die es ermöglicht, sich sofort einen Anspruch auf Rente zu sichern. Gemäß § 395 des genannten Gesetzes kann nämlich bis zum Ende des Jahres 1915 einem Angestellten nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte gestattet werden, die Wartezeit durch einmalige Einzahlung